



Vorlage an den Landrat

Bauinventar Baselland (BIB)

Vom 13. Juni 2000

Vorbemerkung

Die Kantonale Denkmalpflege versteht sich als Sachverwalterin einer in Stein und Holz gebauten Vergangenheit. In dieser Funktion führt sie einen wichtigen öffentlichen Auftrag aus, nämlich den Schutz und die Pflege wichtiger Kulturdenkmäler unserer Vergangenheit.

Gerade in Zeiten des raschen Wandels ist dies eine grosse Aufgabe der Denkmalpflege, um die Wiedererkennbarkeit der Heimat für uns und die nächsten Generationen zu sichern.

Kulturdenkmäler zu schützen und zu pflegen ist mehr als blosses Erhalten. Die Kantonale Denkmalpflege arbeitet zukunftsgerichtet, hilft bei Ortsplanungen mit, damit unsere Dörfer und Kleinstädte sich unter Berücksichtigung des baulichen Erbes qualitativ weiterentwickeln können. Sie trägt Mitverantwortung für eine glückliche Verbindung von Vergangenenem und Neuem, für eine Baukultur, die nicht nur rückwärts, sondern auch in die Zukunft schaut.

1. Zusammenfassung

Die Kantonale Denkmalpflege, als Sachverwalterin des baulichen Erbes, besitzt keine sachdienlichen Informationen zu einer Vielzahl von potentiell zu schützenden oder erhaltenswerten Kulturdenkmälern. Dies führt einerseits zu einer zunehmenden

Gefährdung des vielgestaltigen gebauten Kulturgutes und unter Umständen zu enormen Verlusten. Dem Druck der rasanten Bautätigkeit der letzten beiden Jahrzehnte mussten zahlreiche zu schützende oder erhaltenswerte Kulturdenkmäler weichen. Andererseits sieht sich die Kantonale Denkmalpflege aufgrund dieses Mangels dazu gezwungen, im Einzelfall jeweils erst im Laufe des Bauprüfungsverfahrens eine allfällige Schutzwürdigkeit abzuklären, was dann zu einer Verlängerung des Verfahrensablaufes führt. Auf kommunaler Ebene verfügen nicht alle Gemeinden über eine Kernzonenplanung, welche eine unerlässliche Voraussetzung für die qualitative Förderung der Dorfkerne ist. Unterschiedliche oder fehlende Bewertungen der Bauten führen bei den kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden zu erheblichen Schwierigkeiten und lösen einen grossen Mehraufwand aus. Mangelhafte oder unterschiedlich interpretierbare Formulierungen führen auch hier zu Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren und zu Rechtsstreitigkeiten.

Mit dem Projekt „Bauinventar Baselland“ (BIB) reagiert die Kantonale Denkmalpflege auf diese alarmierende Tatsache. Im Interesse aller mit Bau- und Planungsfragen Beschäftigten beim Kanton und in den Gemeinden liegt die zügige, kantonsweite Bestandesaufnahme in der Gestalt eines Bauinventars Baselland (BIB), das innert wenigen Jahren einen vergleichenden Überblick über den aktuellen Bestand an zu schützenden und erhaltenswerten Kulturdenkmälern im Kanton zu geben vermag.

Der dringende Bedarf der Kantonalen Denkmalpflege sowie weiterer kantonalen und kommunaler Behörden, rasch auf grundlegende Informationen zu einer Vielzahl bisher kaum bekannter Baudenkmäler zurückgreifen zu können, zwingt zu einem beschleunigten, aber entsprechend weniger vertieften Aufnahmeverfahren. Ziel dieses „Bauinventar Baselland“ (BIB) ist es, die durch den Kanton zu schützenden Kulturdenkmäler und die von den Gemeinden als erhaltenswert einzustufenden Baudenkmäler zu bezeichnen.

Das „Bauinventar Baselland“ (BIB) ist das dringend notwendige Bindeglied zwischen den Vollzugsbehörden und der in den entsprechenden Bau- und Planungsgesetzen des Kantons und des Bundes geforderten Ausscheidung und Bezeichnung von zu schützenden Denkmalschutzeinzelobjekten und von Denkmal- und Ortsbildschutzzonen. (RPG Art. 17 c; RBG § 29).

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
1.1	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Begründung des Bedarfs	6
4.	Ziele	8
5.	Erfahrungen aus anderen Kantonen	11
6.	Das Projekt "Bauinventar Baselland" (BIB)	12
6.1	Bestandesaufnahme	12
6.2	Bewertungskriterien	13
6.3	Die beiden Objektkategorien	13
6.4	Verbindlichkeit	14
7.	Termine	16
8.	Kosten und Finanzierung	16
8.1	Lohnkosten	16
8.2	Nebenkosten	16
8.3	Investitionskosten	17
8.4	Projektfinanzierung / Beiträge Dritter	17
8.5	Folgekosten	17
9.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	17
10.	Parlamentarische Vorstösse	17
11.	Antrag	18

2. Rechtliche Grundlagen

Das Projekt „Bauinventar Baselland“ (BIB) stützt sich auf folgende Gesetzesbestimmungen:

Das Kantonale Denkmal- und Heimatschutzgesetz

Das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) legt fest, dass der Kanton und die Einwohnergemeinden zusammen mit Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Benutzern und Benutzerinnen für Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler als Bestandteil des kulturellen Erbes sorgen. Zudem fördern Kanton und Einwohnergemeinden den fachgerechten Unterhalt und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmäler (DHG § 2).

Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch (DHG § 5):

- a. *Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen,*
- b. *Aufnahme in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler,*
- c. *Erwerb.*

Nach Möglichkeit sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

Gemäss den obengenannten Bestimmungen gehört die projektierte Dokumentation als unerlässliche Grundlage zu den gesetzlichen Aufgaben der Kantonalen Denkmalpflege, die im Rahmen der kantonalen Verwaltungstätigkeit zuständig ist für die Belange des Denkmal- und Heimatschutzes. Das projektierte „Bauinventar Baselland“ (BIB) ist das zentrale Instrument für die Erlangung einer Übersicht und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmäler.

Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RBG)

Das kantonale RBG vom 8. Januar 1998 sieht vor, dass im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung u.a. Schutzzonen und schützenswerte Einzelobjekte ausgeschieden werden können (RBG § 29):

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

Schutzzonen sind insbesondere:

- g. *Ortsbildschutzzonen;*
- h. *Schutzzonen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzzonen).*

Schützenswerte Einzelobjekte werden in den Zonenvorschriften bezeichnet und umschrieben.

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Das Raumplanungsgesetz des Bundes sieht vor, dass in den Nutzungsplänen Schutzzonen zu bezeichnen sind, welche (Art. 17)

c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; umfassen.

Das „Bauinventar Baselland“ (BIB) bildet die fachliche Grundlage zur Bezeichnung der Kulturdenkmäler gemäss RPG Art. 17 c und zur Ausscheidung von Schutzzonen und schützenswerten Einzelobjekten gemäss RBG § 29.

3. Begründung des Bedarfs

Die Kantonale Denkmalpflege und die weiteren kantonalen Fachstellen verfügen über keine sachdienlichen Unterlagen oder Dokumentationen betreffend die zu schützenden Kulturdenkmäler oder erhaltenswerten Baudenkmäler im Kanton. Dies führt notwendigerweise zu folgenden Situationen:

Bei Ortsplanungsrevisionen erfolgt die Einstufung der Einzelgebäude oft nicht nach einheitlichen, den Bauten angemessenen Kriterien. Von Fall zu Fall erstellen die von den Gemeinden beauftragten Planungsbüros sogenannte Inventare und nehmen ihre eigene Bewertung nach unterschiedlichen und teilweise nicht definierten Kriterien vor. Deshalb können Differenzen zwischen der fachlich abgestützten Beurteilung durch die Kantonale Denkmalpflege und den in den Zonenplänen festgelegten Schutzkategorien entstehen. Diese Umstände führen bei der Vollzugsbehörde zu erheblichen Schwierigkeiten und lösen einen grossen Mehraufwand aus. Mangelhafte oder unterschiedlich interpretierbare Formulierungen führten zu Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren und zu Rechtsstreitigkeiten.

Erst im Rahmen einer Baugesuchsprüfung wird die Kantonale Denkmalpflege auf eine allfällige Schutzwürdigkeit eines Gebäudes aufmerksam. Um die Erhaltung eines zu schützenden Baudenkmals zu ermöglichen, ist die Kantonale Denkmalpflege dann gefordert, eine Unterschutzstellung zu beantragen und das projektierte Bauvorhaben bezüglich Substanzerhaltung zu überprüfen. Dies führt zu einer Verzögerung des Baubewilligungsverfahrens. Unter Umständen wird die Eigentümerschaft erst zu diesem

Zeitpunkt mit der Schutzwürdigkeit, den gesetzlichen Bestimmungen und den Kriterien und Auflagen der Kantonalen Denkmalpflege konfrontiert. Das führt dazu, dass die Kantonale Denkmalpflege Vorstellungen und Erwartungen der Eigentümerschaft im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit und die damit verbundene Substanzerhaltung korrigieren muss. Dies führt verständlicherweise zu Konflikten, die jedoch vermeidbar sind.

Da die Kantonale Denkmalpflege infolge der aktuellen personellen Situation die Baugesuche ausserhalb der Kernzonen nicht prüft, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass zu schützende Kulturdenkmäler ausserhalb der Kernzonen durch Umbauten stark verändert oder abgebrochen werden, ohne dass die Kantonale Denkmalpflege davon Kenntnis hat.

Das projektierte „Bauinventar Baselland“ (BIB) ist eine unentbehrliche Arbeitsgrundlage für all diejenigen, die im weitesten Sinne mit Kulturguterhaltung zu tun haben: Denkmalpflege, Ortsbildpflege, Ortsplanung, Baubewilligungsbehörde, Gemeinde und Eigentümer.

Als wissenschaftliche Grundlage ist die Erstellung eines „Bauinventar Baselland“ (BIB) Teil des Jahresprogrammes 2000 und des Leistungsauftrages des Amtes für Raumplanung, Abteilung Kantonale Denkmalpflege. Auch ist die Erstellung des „Bauinventar Baselland“ (BIB) in das Regierungsprogramm 1999 – 2003 aufgenommen worden.

4. Ziele

Mit dem „Bauinventar Baselland“ (BIB) werden folgende Ziele angestrebt:

- Nachhaltige Erhaltung und der Schutz der kulturhistorisch bedeutenden Kulturdenkmäler des Kantons Basellandschaft.
- Fachlich und wissenschaftlich einwandfreie Bewertung der potentiellen Baudenkmäler.
- Klärung der Situation für die Eigentümerschaft und für die Behörden.

Ein Inventar erstellen bedeutet üblicherweise, eine Bestandesaufnahme der Vermögenswerte machen. Für das „Bauinventar Baselland“ (BIB) gilt dasselbe. Es umfasst die systematische Sichtung des ganzen Baubestandes sowie die Selektion und

die Bezeichnung der kulturhistorisch wertvollen Gebäude nach einheitlichen kulturhistorischen Kriterien.

Im „Bauinventar Baselland“ (BIB) werden zwei Objektkategorien definiert: Die Gruppe der vom Kanton "zu schützenden" Kulturdenkmäler und die Gruppe der von den Gemeinden "zu erhaltenden" Baudenkmäler. Jedes in das Inventar aufgenommene Gebäude wird einer dieser beiden Kategorien zugeordnet.

Das „Bauinventar Baselland“ (BIB) bildet die Grundlage für die eigentümerverschuldete Umsetzung im Nutzungsplanverfahren. Es dient Planern und Gemeinden bei der Revision von Nutzungsplänen und führt zu einer fachlich begründeten Zuordnung der Gebäude in die verschiedenen kommunalen Schutzkategorien.

Dank dem „Bauinventar Baselland“ (BIB) sind Eigentümerschaft und Behörden im voraus über die Wertigkeit der betreffenden Bauten informiert. Eine nachträgliche Unterschutzstellungen von "zu schützenden" Kulturdenkmälern" im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit ihren für alle Beteiligten unerfreulichen Nebeneffekten erübrigt sich. Die Frage, welche Gebäude als "zu schützen" oder als "erhaltenswert" gelten, wird nicht mehr im Baubewilligungsverfahren, also im Einzelfall und gleichsam im Nachhinein geprüft, sondern ist dank dem „Bauinventar Baselland“ (BIB) im voraus festgelegt und allgemein bekannt.

Die Bedeutung einer Bestandesaufnahme ist für den erhaltungswilligen Eigentümer und die Gemeinden hoch einzuschätzen. Die Aufnahme eines Gebäudes bestätigt den kulturhistorischen Wert desselben. Das Inventar enthält Angaben über die Geschichte des Gebäudes und erschliesst archivalische Quellen. Das „Bauinventar Baselland“ (BIB) kann somit zusätzlich Ansporn für die Eigentümerschaft und die Gemeinde sein, die kulturhistorisch bedeutenden Baudenkmäler fachgerecht zu unterhalten.

"Zu schützende" oder "erhaltenswerte" Kulturdenkmäler ausserhalb der Ortskernzonen können auf dieser Grundlage fachgerecht erhalten werden.

5. Erfahrungen aus anderen Kantonen

Der Grossteil der Schweizer Kantone verfügt über Inventarwerke zu erhaltenswerten Bauten. Einige Beispiele seien hier kurz aufgeführt. Das Augenmerk richtet sich dabei auf das Verhältnis der insgesamt besichtigten Bauten zum kleinen Anteil der zu schützenden und erhaltenswerten Gebäude, welche in die jeweiligen Inventare aufgenommen wurden.

In der Stadt Zürich wurde 1986 ein Hauptinventar zu den "schützenswerten" Bauten erstellt. 1998 erfolgte die Inventarergänzung, welche die Bauperiode zwischen 1935 und 1965 aufarbeitete. Insgesamt wurden von den 24'000 Gebäuden 10% besichtigt und fotografiert und aufgrund der Kriterien schliesslich 5,8 Promille der Objekte ins Inventar aufgenommen.

Im Kanton Bern wird seit rund 10 Jahren ein Bauinventar erstellt. Von den gesamten, versicherten Gebäuden sind 33% gesichtet worden. Davon wurden 11,5% ins Bauinventar aufgenommen. Diese wurden zu 3,6% der Kategorie "zu schützende Baute" und 7,9% der Kategorie "schützenswert" zugeordnet.

Im Kanton Aargau ist seit 1991 ein Kurzinventar in Bearbeitung. Vom gesamten Gebäudebestand, der ins Inventar aufgenommen wurde, sind rund 1% als "zu schützen" und 3% als "schützenswert" einzustufen.

Diese Auswahl zeigt, dass eine kantonsweite Bestandesaufnahme von potentiellen Baudenkmalern in anderen Kantonen bereits abgeschlossen oder in Bearbeitung ist. Die Erfahrungswerte dieser mit dem Kanton Basel-Landschaft vergleichbaren Kantone (ländliche Gebiete, Kleinstädte, Agglomerationsgemeinden) stellen Richtwerte dar. In einem ähnlichen Ausmass ist auch eine Bewertung des Baselbieter Baubestandes zu erwarten.

6. Das Projekt „Bauinventar Baselland“ (BIB)

6.1 Bestandesaufnahme

Für die Bestandesaufnahme wird der gesamte, bis zum Jahr 1970 erstellte Baubestand gemeindeweise nach festgelegten Kriterien begutachtet. Die Setzung der Zeitgrenze bei 1970 basiert auf der Erfahrung und dem Wissen der historischen Wissenschaften, historische Ereignisse oder Kulturgut überhaupt aus der zeitlichen Distanz von einer Generation objektiv beurteilen zu können.

Jede Gemeinde wird vor dem Beginn der Inventarisierung kontaktiert und über die bevorstehende Arbeit informiert.

Neben der Arbeit vor Ort, in den kommunalen oder kantonalen Archiven, werden die bereits vorliegenden Grundlagen wie "Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft", das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung des Bundesamtes für Zivilschutz und das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) herangezogen. Aufgrund des

festgelegten Kriterienkatalogs wird der kulturgeschichtlich wertvolle Teil des Baubestandes ausgeschieden und nach fachlich einwandfreier Bewertung in die Kategorien "zu schützendes Kulturdenkmal" und "erhaltenswertes Baudenkmal" eingeteilt. Diese so bewerteten Bauten werden in das „Bauinventar Baselland“ (BIB) aufgenommen.

Jedes in das Inventar aufgenommene Objekt wird fotografisch und schriftlich dokumentiert. Die Eckdaten der Objektgeschichte werden ausgeführt, ergänzt mit einer schriftlichen Würdigung der Baute, welche auf den Bewertungskriterien basiert. Die fotografische Dokumentation beschränkt sich auf vier Fotoaufnahmen zur Hauptansicht und gegebenenfalls zu Details oder Ausstattungsteilen.

Nach Abschluss der Bestandesaufnahme führt die Kantonale Denkmalpflege zusammen mit der Gemeinde eine Orientierungsveranstaltung für die Bevölkerung durch, an der die Ergebnisse vorgestellt werden. Jede Gemeinde erhält in Kopie ein Exemplar der inventarisierten Gebäude ihrer Gemeinde.

6.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung der Bauten erfolgt konsequent im kantonalen Vergleich. Dies bedeutet, dass der Vergleichsrahmen das Gebiet des heutigen Kantons und der Region Basel umfasst. In Anlehnung an die Kantone Aargau und Bern lauten die Kriterien wie folgt:

- a) Architektonische Qualität: Konzept von Grundriss und Aufriss, Originalität des Entwurfs, unversehrter Erhaltungszustand des ursprünglich oder nachträglich angestrebten Grundkonzeptes.
- b) Architekturgeschichtliche und kunsthandwerkliche Bedeutung: Stellung innerhalb der Entwicklung der schweizerischen oder / und regionalen Architekturgeschichte. Qualität und Originalität der festen Ausstattung.
- c) Typologische Bedeutung: Seltenheit oder Reinheit eines Bautypus oder von Einzelteilen.
- d) Technischer Stellenwert innerhalb der Entwicklung der Bautechnik, Qualität der Konstruktion, handwerkliche oder technische Qualität der Ausführung
- e) Historischer Denkmalwert: kultur-, wirtschafts-, sozial- oder ereignisgeschichtliche Bedeutung für den Kanton und / oder die Region. Personengeschichtliche Bedeutung des Entwerfers, des Bauherrn, der Ausführenden oder der Bewohner.

f) Rahmenkriterien: Qualität und Zustand der Nahumgebung und der kleinräumigen Erfassung des Objektes: Hofbereich, Gartenanlage, Pflasterung, Wegführung, Treppen, Einfriedung usw.

6.3 Die beiden Objektkategorien

Aufgrund der Bewertung der Bauten nach den oben dargelegten Kriterien erfolgt die Zuordnung in die beiden Objektkategorien "zu schützendes Kulturdenkmal" und "erhaltenswertes Baudenkmal".

Das "zu schützende Kulturdenkmal" erfüllt die kantonalen Anforderungen und kann gemäss dem Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen werden. Eine allfällige Unterschutzstellung erfolgt mit dem Einverständnis des Eigentümers.

Das "erhaltenswerte Baudenkmal" ist in erster Linie für die Standortgemeinde von grosser kulturhistorischer Bedeutung. Das „erhaltenswerte Baudenkmal“ ist ein ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Er entspricht der höchsten Bewertungskategorie der heutigen, rechtskräftigen Zonenpläne. Diese wird teils mit Kategorie "A" oder "schützenswerte Baute" bezeichnet.

	Kanton	Gemeinde
Objektkategorie	Zu schützendes Kulturdenkmal	Erhaltenswertes Baudenkmal
Verfahren	Aufnahme in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler und / oder Ausscheidung einer Denkmalschutzzone	Aufnahme in die Nutzungsplanung als Einzel-objekt und / oder Ausscheidung einer Ortsbildschutzzone

6.4 Verbindlichkeit

Die Bewertung und Zuordnung der Bauten wird von einem verwaltungsunabhängigen Fachgremium geprüft. Dieses Fachgremium wird vom Regierungsrat eingesetzt. Dem Fachgremium gehört die Leiterin der Kantonalen Denkmalpflege von Amtes wegen an. Das „Bauinventar Baselland“ (BIB) hat Hinweischarakter für den Kanton und die Gemeinden.

7. Termine

Der zu erwartende Arbeitsaufwand basiert auf der Erfahrung in den anderen, bereits inventarisierten Kantonen. Ein Jahr wird für die Einarbeitung und Unterlagenbeschaffung veranschlagt, in 5 Jahren sind 86 Gemeinden zu inventarisieren. (17 Gemeinden pro Jahr)

Der Mehrjahreskredit für das Kurzinventar ist für den Zeitraum von 6 Jahren, 1. Januar 2001 - 31. Dezember 2006 vorgesehen. Die Kontrolle des Arbeitsfortschrittes sowie eine enge Termin- und Budgetkontrolle werden von der Kantonalen Denkmalpflege zusammen mit dem Fachgremium ausgeführt.

8. Kosten und Finanzierung

Die Bestandesaufnahme wird als Arbeitsauftrag, befristet auf 6 Jahre an eine Fachperson vergeben. Die zu leistende Arbeit setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Hauptfach Kunstgeschichte, Kenntnisse des Baselbieter Kulturgutes und Inventarisierungserfahrung voraus.

8.1 Lohnkosten

Die Lohnklasse richtet sich nach der Ämterklassifikation bzw. der Funktion. Es ist die Lohnklasse 11, wissenschaftlicher Mitarbeiter/in, vorgesehen. Diese Einstufung entspricht auch den Richtlinien der Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker in der Schweiz.

8.2 Nebenkosten

Die Vergütung der Nebenkosten richtet sich nach der Regierungsverordnung über den Auslagenersatz vom 15. Juni 1999. Die Auslagen sind nachzuweisen.

Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, ergeben sich für das ganze Projekt über die Dauer von sechs Jahren Kosten von Fr. 810 000.-, wovon Fr. 660 000.- für Honorar, Fr. 120 000.- für Spesen und Fr. 30 000.- für Unvorhergesehenes budgetiert werden.

Kosten	Grundlage	Pro Jahr	Total
Inventarisierung	Kat. F	110'000.-	660'000.-
Spesen	effektiv	20'000.-	120'000.-
Unvorherges.		5'000.-	30'000.-
Total		135'000.-	810'000.-

8.3 Investitionskosten

Es fallen keine Investitionskosten an.

8.4 Projektfinanzierung / Beiträge Dritter

Die Projektfinanzierung erfolgt durch einen vom Landrat neu zu beschliessenden Verpflichtungskredit.

8.5 Folgekosten

Es ergeben sich keine Folgekosten. Allfällige kantonale Subventionen an geschützte Kulturdenkmäler erfolgen im Rahmen des bewilligten Budgets.

9. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Es fand keine verwaltungsexterne Vernehmlassung statt.

10. Parlamentarische Vorstösse

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse vor.

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
der Landschreiber

Beilage:

- Entwurf des Landratsbeschlusses

Entwurf

Landratsbeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites für das "Bauinventar Baselland" (BIB) über zu schützende Kulturdenkmäler und erhaltenswerte Baudenkmäler für die Jahre 2001 bis 2006

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Bestandesaufnahme von zu schützenden Kulturdenkmälern und erhaltenswerten Baudenkmälern "Bauinventar Baselland" (BIB) für die Jahre 2001 bis 2006 wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 810'000.-- (jährlicher Richtwert Fr. 135'000.--) bewilligt (Konto 2354.318.20).
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.